

- **Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für Fortbildungsprüfungen vom 26. April 2012 (ThürStAnz Nr. 20/2012 S. 663-666)**
- **Prüfungsanforderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt (PA-VFW) vom 28. Februar 2014 (ThürStAnz Nr. 12/2014 S. 333-337)**

Regelungen zur Fachpraktischen Prüfung

nach § 8 der Prüfungsanforderungen

(1) Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel im Anschluss an die schriftliche Prüfung abgenommen. Sie erstreckt sich auf bis zu vier der in § 7 Absatz 1 genannten Fachgebiete, welche vom Prüfungsausschuss ausgewählt und dem Prüfungsteilnehmer in der Ladung mitgeteilt werden.

(2) In der fachpraktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer Sachverhalte rechtlich und tatsächlich würdigen und die Lösung praxisorientiert darstellen. Hierbei soll er zeigen, dass er in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann, dass er mit den Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(3) Das Prüfungsgespräch einschließlich der Vorbereitungszeit von 30 Minuten soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten dauern.

I. In der fachpraktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer eine Aufgabe aus den folgenden Fachgebieten bearbeiten (vgl. § 7 Abs. 1 PA-VFW):

1. Staats- und Verfassungsrecht,
2. Allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Personalwesen,
4. Öffentliche Finanzwirtschaft mit Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder mit Verwaltungsbetriebslehre,
5. Kommunalrecht,
6. Privatrecht,
7. Soziale Sicherung,
8. Ordnungsrecht

II. Bekanntgabe der Prüfungsfachgebiete:

Den Prüfungsteilnehmern werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin der fachpraktischen Prüfung vier der o. g. Prüfungsfachgebiete mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss bestimmt unmittelbar vor der fachpraktischen Prüfung, welches der genannten Fachgebiete geprüft wird.

III. Inhalt der fachpraktischen Prüfung

1. Vortrag

Der Prüfling hält vor dem Prüfungsausschuss einen Vortrag. Dabei darf er von den Prüfern nicht unterbrochen werden. Zur Vorbereitung erhält der Prüfling einen Prüfungsfall sowie Schreibpapier. Der Prüfling bearbeitet diesen Fall mit seinen eigenen, zur Prüfung zugelassenen, Hilfsmitteln. Für die Präsentation soll den Prüfungsteilnehmern ein Flip-Chart und ein Rednerpult zur Verfügung gestellt werden.

2. Fachgespräch

Im Anschluss an den Vortrag des Prüflings werden die angesprochenen Problemstellungen des Prüfungsfalles aufgegriffen und in einem Fachgespräch durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer als Gesprächsführer mit dem Prüfling erörtert.

Selbstverständlich bleibt es den Prüfern vorbehalten, darüber hinaus fachliche Fragen und Problemstellungen, die in einem sachlichen Bezug zum Ausgangsfall stehen, in das Prüfungsgespräch mit einzubeziehen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er in berufstypischen Situationen kommunizieren kann, über eine angemessene Allgemeinbildung verfügt und mit Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist.

IV. Ablauf der fachpraktischen Prüfung:

1. Vorbereitungszeit von 30 Minuten unter Aufsicht in einem separaten Raum
2. Begrüßung des Prüflings durch den Prüfungsausschuss und kurze Vorstellung des Prüflings und der Prüfungsausschussmitglieder
3. Vortrag des Prüflings möglichst an einem Rednerpult, höchstens 15 Minuten
4. anschließend Fachgespräch am „runden Tisch“ mit den Prüfungsausschussmitgliedern; der vom Prüfungsausschuss bestimmte Fachprüfer stellt vorzugsweise die Fragen, höchstens 15 Minuten
5. Beratung der Prüfungskommission in Abwesenheit des Prüflings
6. Bekanntgabe und Erläuterung des Prüfungsergebnisses der fachpraktischen Prüfung

V. Bewertung der Prüfungsleistungen:

Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistung des Prüflings nach dem 100-Punkte-System. Die erreichte Punktzahl wird auf die entsprechende Note umgerechnet.